OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601256/3/KH

Datum:
Linz, 2. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn Dr. K P F, S, F a d D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25. Jänner 2016, VerkR96-3271-2015, betreffend eine Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungs-VO,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 25. Jänner 2016, VerkR96-3271-2015, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro über Herrn Dr. K P F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), S, F a. d. D, weil ihm vorgeworfen wurde, den im Straferkenntnis näher genannten PKW zur genannten Tatzeit am Tatort Gemeinde O, Gemeindestraße Ortsgebiet, L S gegenüber Gemeinde, in der Kurzparkzone abgestellt zu haben, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er insbesondere vorbrachte, dass die der Kurzparkzone zugrunde liegenden Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei, da die entsprechenden Verkehrsschilder nicht an den in der Verordnung genannten Anfangs- und Endpunkten der Kurzparkzone angebracht seien, sondern jeweils jedenfalls 6 m von dort entfernt.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

Betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug wurde am 14. August 2015 eine Organstrafverfügung wegen Nichtanbringens einer Parkuhr verhängt. In der Folge wurde eine Strafverfügung über den Zulassungsbesitzer, den Bf, wegen Verletzung von § 2 Abs. 1 Z. 1 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, das verfahrensgegenständliche mehrspurige KFZ in der Kurzparkzone abgestellt zu haben, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

Dagegen erhob der Bf fristgerecht Einspruch und die belangte Behörde übermittelte ihm in der Folge eine Aufforderung zur Rechtfertigung mit dem gleichen Tatvorwurf. In seiner darauffolgenden Stellungnahme führte der Bf aus, dass Grundlage für eine Bestrafung sei, dass die der Kurzparkzone zugrunde liegenden Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht sei und im vorliegenden Fall eine solche ordnungsgemäße Kundmachung nicht vorliege.

Die dem Behördenakt beiliegende, der gegenständlichen Kurzparkzone zugrunde liegende Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde O vom 31. August 2005, Zl. Bau-462, Bau-204/10, Bau-204/30, Bau-204-70, Bau-204/80, Bau-204/90, Bau-204/91, Bau-204/112, Bau-204/120, Verk-251, ordnet in § 2 gemäß § 25a Abs. 1 StVO u.a. eine 60 Minuten Kurzparkzone in der „L im Bereich der Apotheke (L x) bis zur Einmündung in den Marktplatz“ an.

In einer weiteren Stellungnahme vom 30. Dezember 2015 wies der Bf nochmals auf die seiner Ansicht nach rechtswidrigen Kundmachung der gegenständlichen Verordnung hin.

In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis, gegen das der Bf binnen offener Frist die nunmehr dem Landesverwaltungsgericht vorliegende Beschwerde erhob.

Betreffend den im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatort „Gemeinde O, Gemeindestraße Ortsgebiet, L S gegenüber Gemeinde“ ist festzuhalten, dass – wie zB auf im Internet frei zugänglichen Ansichten der Örtlichkeit aus der Vogelperspektive (zB Google, DORIS) eindeutig ersichtlich - aufgrund der Länge des Gebäudes, in welchem sich das Gemeindeamt O befindet, im Bereich der L S ca. sechs Autos der Länge nach Platz finden – folglich ist dies auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L S, welche den verfahrensgegenständlichen Tatort („L S gegenüber Gemeinde“) darstellt, ebenso der Fall.

In Vorbereitung eines eventuellen Lokalaugenscheins betreffend den konkreten Aufstellungsort der Verkehrsschilder, welche Anfang und Ende der verfahrensgegenständlichen Kurzparkzone bezeichnet haben, stellte die erkennende Richterin am 24. Jänner 2017 vor Ort fest, dass die auf den dem Behördenakt beiliegenden Fotos ersichtlichen Verkehrszeichen sowohl am Anfang als auch am Ende der Kurzparkzone (Verordnungstext: „L im Bereich der Apotheke (L x) bis zur Einmündung in den Marktplatz“), auf die sich die Vorbringen des Bf hinsichtlich ihres Aufstellungsortes bezogen, nicht mehr vorhanden waren. Diesbezügliche Feststellungen betreffend den Aufstellungsort der Verkehrsschilder, die zur Tatzeit Anfang und Ende der verfahrensgegenständlichen Kurzparkzone markiert haben, sind somit nicht mehr möglich.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht wie folgt erwogen:

§ 2 Abs. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung lautet wie folgt:

„§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker

1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und

2. dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.“

Zu dem im angefochtenen Straferkenntnis angegebenen Tatort „L S gegenüber Gemeinde“ ist vorweg auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf Parkvergehen hinzuweisen, wo dieser beispielsweise ausgesprochen hat:

„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)“ (VwGH v. 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990) bzw. weiters „Keine hinreichende Konkretisierung bei Angabe des Tatortes mit "Wien I, Dr. Karl Renner Ring (PARKPLATZ vor dem Parlament)", zumal feststeht, dass es zwei derartige "Parkplätze" gibt (Übertretung nach § 24 Abs 1 lit. a StVO)“ (VwGH 9. Juli 1982; 81/02/0337).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124)“. (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Als Tatort wurde im angefochtenen Straferkenntnis „L S gegenüber Gemeinde“ angegeben – auf der Länge des Gemeindeamtes ist, wie auch zB im Internet auf Google Maps bzw. DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) ersichtlich, für jedenfalls ca. sechs der Länge nach geparkte PKW Platz.
Wie auf den dem Akt beiliegenden Fotos erkennbar ist, war das Schild, welches auf der dem Gemeindeamt gegenüberliegenden Straßenseite der L S das Ende der Kurzparkzone anzeigt, zur Tatzeit nicht – wie in der zugrunde liegenden Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde O vom 31. August 2005, Zl. Bau-462, Bau-204/10, Bau-204/30, Bau-204-70, Bau-204/80, Bau-204/90, Bau-204/91, Bau-204/112, Bau-204/120, Verk-251, angeführt - im Bereich der Einmündung der Linzer Straße in den Marktplatz aufgestellt, sondern einige Meter vor der Einmündung – der Bf hat diesbezüglich im Behördenverfahren ausgeführt, dass das Schild seiner Ansicht nach ca. sechs Meter vom Bereich der Einmündung der L S in den Marktplatz entfernt aufgestellt gewesen sei. Auf den Fotos ist aber jedenfalls ersichtlich, dass sich zwischen dem Schild und dem Kreuzungsbereich L S / Marktplatz mehrere Meter befinden. Zur Tatzeit bestand somit auch die theoretische Möglichkeit, an dem im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatort einen PKW nach dem Schild, welches das Ende der Kurzparkzone anzeigte, vor der Einmündung der L S in den Marktplatz zu parken (wobei man sich diesfalls jedenfalls im Bereich von weniger als 5 m vom Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnräder befände, was nach einer anderen Norm strafbar wäre). Es wäre im Lichte der oben zitierten Judikatur des VwGH betreffend Kurzparkzonen bzw. Halte- und Parkverbote notwendig und auch möglich gewesen, den Tatort insofern näher zu konkretisieren, als sich in der L S gegenüber der Gemeinde jedenfalls zwei Häuser befinden, in welchen z.T auch Geschäftsräumlichkeiten untergebracht sind bzw. zur Tatzeit waren - somit wäre eine genauere Umschreibung des konkreten Tatortes möglich gewesen.

Im Sinne des Gebotes der Konkretisierung der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat gemäß § 44a VStG ist somit festzuhalten, dass der im angefochtenen Straferkenntnis angeführte Tatort aufgrund der Länge des Bereiches „gegenüber Gemeinde“, wo ca. sechs Autos Platz finden, und der zur Tatzeit bestehenden Möglichkeit, auch außerhalb des Schildes betreffend Ende der Kurzparkzone zu parken, als nicht ausreichend konkretisiert anzusehen ist. Im vorliegenden Fall ist die konkrete Feststellung des Tatortes von besonderer

Wichtigkeit, zumal der Betroffene ansonsten nicht in die Lage versetzt wird, seine Verteidigungsrechte zu wahren und nicht vor Doppelbestrafung geschützt ist. Angesichts der bereits abgelaufenen Verfolgungsverjährungsfrist ist dem Verwaltungsgericht eine diesbezügliche Korrektur des Spruchs verwehrt. Der Bescheid ist deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Darüber hinaus – wie oben unter Pkt. III zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnt – sind die verfahrensgegenständlichen Verkehrsschilder, welche Anfang und Ende der Kurzparkzone markiert haben und bezüglich derer der Bf vorbrachte, dass die durch sie kundgemachte Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde O vom 31. August 2005 aufgrund der Aufstellungsorte der Verkehrsschilder, welche nicht dem Verordnungstext entsprächen, mit einem Kundmachungsmangel behaftet sei, nicht mehr an ihren zur Tatzeit bestanden habenden Aufstellungsorten vorhanden. Somit besteht keine Möglichkeit mehr, im Zuge eines Lokalaugenscheins die konkreten Aufstellungsorte der Verkehrsschilder bzw. deren Übereinstimmung mit dem Text der zugrunde liegenden Verordnung zu überprüfen und diesbezügliche Ermittlungen betreffend die Vorbringen des Bf zu der seiner Ansicht nach gesetzwidrigen Kundmachung der zugrunde liegenden Verordnung anzustellen. Folglich wäre das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren ungeachtet der obigen Ausführungen betreffend mangelnde Konkretisierung des Tatortes auch in dubio pro reo einzustellen.

Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in den zitierten Gesetzesstellen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing